

# RS OGH 1970/3/4 5Ob52/70, 7Ob546/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.03.1970

## Norm

ABGB §796

AußStrG §9 E6

## Rechtssatz

Das Abhandlungsgericht hat sich um die Unterhaltsansprüche der eigenberechtigten Witwe nicht zu sorgen. Sie bilden nicht den Gegenstand der Abhandlung, sondern sind im Falle der Bestreitung im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen. Der Witwe des Erblassers, die sich am Verfahren nicht beteiligt, und damit weder die Stellung eines Erben noch die eines Verlassenschaftsgläubigers erlangt hat, fehlt demgemäß die Rekurslegitimation.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 52/70

Entscheidungstext OGH 04.03.1970 5 Ob 52/70

- 7 Ob 546/88

Entscheidungstext OGH 24.03.1988 7 Ob 546/88

Auch; Beisatz: Im Verlassenschaftsverfahren ist nicht über das Bestehen oder Nichtbestehen eines behaupteten Unterhaltsanspruches gegen den Nachlaß oder die Erben zu entscheiden. Ein solcher Anspruch ist im Rechtsweg durchzusetzen. (T1) = RZ 1988/38,166

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0006696

## Dokumentnummer

JJR\_19700304\_OGH0002\_0050OB00052\_7000000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)